



# **S A T Z U N G**

**des**

**Kreisfeuerwehrverbandes**

**Esslingen - Nürtingen**

---

Im Rahmen der Kreisreform wurden die beiden Landkreise Esslingen a. Neckar und Nürtingen zum neuen Landkreis Esslingen vereinigt.

Aus diesem Grund beschlossen am 14. Juli 1973 der Kreisfeuerwehrverband Esslingen in Nellingen und der Kreisfeuerwehrverband Nürtingen in Neuenhaus ihre Auflösung zum 31. Dezember 1973.

Die Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren des neuen Landkreises Esslingen gründeten am 20. Oktober 1973 in Wolfschlugen mit Wirkung zum 01. Januar 1974 den

## Kreisfeuerwehrverband Esslingen – Nürtingen e.V.

Die nachstehende Satzung wurde am 24. Mai 2003 in Neuenhausen / Filder neu beschlossen und am 24. April 2009 in Ostfildern geändert. Die Vereinssatzung ist beim Amtsgericht Esslingen unter der Nummer VR 634 eingetragen.

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zugehörigkeit und Zweck	1
II. Organe des Verbandes	4
III. Verwaltung des Verbandes	10
IV. Satzungsänderung und Auflösung	12

## I. Zugehörigkeit und Zweck

### § 1

#### Name und Sitz

1. Die Feuerwehren des Landkreises Esslingen vereinigen sich freiwillig unter dem Namen

**Kreisfeuerwehrverband Esslingen – Nürtingen e.V.**

2. Der Verband hat seinen Sitz in Esslingen a. Neckar. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden – Württemberg und des Vereins Baden – Württembergisches Feuerwehrheim e.V.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verband bezweckt
  - a) die Verwertung und den Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
  - b) die Betreuung der Mitgliedfeuerwehren
  - c) die Betreuung der Jugendabteilungen in den Freiwilligen Feuerwehren
  - d) die Betreuung der Spielmanns- und Fanfarenzüge in den Freiwilligen Feuerwehren

- e) die Betreuung der Altersabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren
  - f) die Förderung des Feuerwehrwesens
  - g) die Zusammenarbeit mit den Behörden.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Esslingen – Nürtingen e.V. mit Sitz in Esslingen a. N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbands sind die Städte und Gemeinden, vertreten durch ihre Feuerwehren, und die Betriebe, vertreten durch ihre anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft im Verband wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

**§ 4**

**Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende**

Persönlichkeiten die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

**§ 5**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**

**Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.

## II. Organe des Verbandes

### § 7

#### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung**
- der Verbandsausschuss**
- der Verbandsvorstand**
- der Verbandsvorsitzende**

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### § 8

#### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedern entsandt werden. Auf jedes Mitglied entfällt ein Delegierter mit Sitz und Stimme. Außerdem sind die Verbandsausschussmitglieder stimmberechtigt.
2. Die Verbandsversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden wenn der Verbandsausschuss dies beschliesst oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
5. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
8. Zu den Verbandsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden,
  - b) Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenführers und der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,

- d) Anerkennung des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Kassenführers,
  - e) Festlegung des Orts, an dem der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden soll,
  - f) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
  - g) Beschluss von Satzungsänderungen.
2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführer, der Schriftführer und die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied dies wünscht. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 10**

### **Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss ist die Vertretung der Mitglieder, er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden



- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) je einem Vertreter der Gemeindefeuerwehren eines Verwaltungsraumes,
  - d) dem Kreisbrandmeister sofern er nicht bereits eine andere Funktion im Verbandsausschuss innehat,
  - e) dem Vertreter der Werkfeuerwehren,
  - f) einem Vertreter der Bürgermeister wenn der Vorsitzende Bürgermeister ist, ansonsten zwei Vertreter der Bürgermeister,
  - g) dem Kassenführer und dem Schriftführer,
  - h) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - i) dem Kreisobmann der Altersabteilungen,
  - j) dem Kreisstabführer.
2. Die Vertreter der Gemeindefeuerwehren müssen Kommandant sein. Sie werden von den Feuerwehren der Verwaltungsräume entsandt. Die Werkfeuerwehren entsenden ihren Vertreter in den Verbandsausschuss.
  3. Die Mitglieder des Verbandsausschusses gem. Abs. 2 üben ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren aus.
  4. Die Bürgermeister benennen ihre/n Vertreter im Ausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
  5. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande üben die Gewählten ihr Amt so lange aus bis eine Neuwahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahl-

periode aus ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses für den Rest der Wahlperiode eine Zuwahl vorzunehmen ( Ausnahme: der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Verbandsversammlung gewählt ). Für die Vertreter der Gemeindefeuerwehren, der Werkfeuerwehren und der Bürgermeister gilt dies entsprechend.

6. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.
7. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ( § 12 Abs. 3 ) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## § 11

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Verwalten des Verbandes sowie Beraten und Beschliessen über alle wichtigen Fragen soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
- b) Vorbereiten der Verbandsversammlung und Beratungen in Fragen des Feuerwehrwesens,

- c) Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- d) Bestellen eines Kreisjugendfeuerwehrwartes, eines Kreisobmanns der Altersabteilungen und eines Kreisstabführers auf die Dauer von fünf Jahren; diese müssen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sein.

## § 12

### **Verbandsvorsitzender / Verbandsvorstand**

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Kreisfeuerwehrverband nach außen. Er ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang verantwortlich. Einzelne Aufgaben können durch Satzung ( § 13 ) oder im Einzelfall delegiert werden. Der Vorsitzende gibt der Verbandsversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung.
3. Ist der Vorsitzende verhindert wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
5. Der Verbandsvorstand berät den Vorsitzenden, erledigt die laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung sowie der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes und bereitet die Sitzungen des Verbandsausschusses vor. Entscheidungen können auch im schriftlichen Verfahren oder nach telefonischer Abstimmung erfolgen.

6. Geschäftsführender Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur gerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende allein oder die Stellvertreter gemeinsam berechtigt.

### **III. Die Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes**

#### **§ 13**

#### **Verwaltung**

1. Der Schriftführer hat schriftliche Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Kassenführer hat die Verbandskasse zu verwalten und über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur auf Grund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leisten.

#### **§ 14**

#### **Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen;
  - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen;
  - c) sonstige Zuschüsse.

2. Die Einnahmen werden verwendet zur Zahlung von Beiträgen, zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen, zur Durchführung von Tagungen und zur Entschädigung von Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie zur Finanzierung von Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Beiträge für Jugendfeuerwehren, Spielmannszüge und Altersabteilungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufwendungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 15**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag pro Feuerwehrangehörigen ( außer Altersabteilungen ) nach dem Stand zum 31. Dezember des Vorjahres an den Verband.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Der Verband zahlt einen jährlichen Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Baden – Württemberg. In diesem Beitrag sind u. a. die Beiträge der Feuerwehren zum deutschen Feuerwehrverband,

zur Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte ( GEMA ), bei den Werkfeuerwehren auch zur Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren ( AGWFBW ) enthalten.

4. Der Verband führt jährlich geschlossen die vereinbarten Beiträge zum Verein Baden – Württembergisches Feuerwehrheim e. V. ab.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung**

##### **§ 16**

##### **Satzungsänderung**

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

##### **§ 17**

##### **Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen wer-

den, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschliesst.

3. Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschliesslich für die Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Jugendfeuerwehren**

1. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehren ist die „*Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Esslingen*“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, ersatzweise die Jugendordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes.
2. Die Jugendfeuerwehren sind Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband über ihre Gemeindefeuerwehr.
3. Auf Vorschlag der Jugendfeuerwehren wählt der Ausschuss einen Kreisjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 19**

### **Spielmanns- und Fanfarenzüge im Kreisfeuerwehrverband**

1. Der Kreisfeuerwehrverband unterstützt die musiktreibenden Züge der Feuerwehren im Landkreis Esslingen. Diese Unterstützung ist an die Regelungen des Landesfeuerwehrverbandes, der Verbandssatzung des Kreisfeuerwehrverbandes und der Geschäftsordnung

für die musikalische Arbeit im Kreisverband Esslingen – Nürtingen gebunden.

2. Auf Vorschlag der Stab- / Zugführer- und Ausbilderversammlung wählt der Ausschuss einen Kreisstabführer auf die Dauer von fünf Jahren. Dieser sollte Stab- / Zugführer oder stellvertretender Stab- / Zugführer sein, muss jedoch mindestens den musikalischen und organisatorischen Anforderungen gemäß dem Handbuch des Landesfeuerwehrverbandes, Arbeitskreis Musik, entsprechen.
3. Der Kreisstabführer hat die Aufgabe die Feuerwehr – Spielmanns- und Fanfarenzüge des Verbandsbereichs im gemeinsamen Spiel auszubilden. Dieses gemeinsame Spiel findet im Rahmen des Kreisfeuerwehrtages statt.
4. Zum Dienstanzug trägt der Kreisstabführer neben dem Stabführer – Ärmelabzeichen die Schwalbennester mit 7 cm langen aluminiumfarbenen Fransen.

## **§ 20**

### **Altersabteilungen**

1. Der Kreisfeuerwehrverband unterstützt die Arbeit der Altersabteilungen der Feuerwehren im Landkreis Esslingen. Hierzu kann der Verbandsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Für die Altersabteilungen bestellt der Verbandsausschuss auf Vorschlag der Leiter der Altersabteilungen einen Kreisobmann auf die Dauer von 5 Jahren. Dieser muss Mitglied der Altersabteilung einer Feuerwehr im Landkreis Esslingen sein.



3. Der Kreisobmann der Altersabteilungen hat die Aufgabe die Arbeit der Altersabteilungen kreisweit zu koordinieren, um so die Kameradschaft zwischen den Altersabteilungen zu stärken und ausgeschiedenen Feuerwehrkameraden weiterhin den Kontakt zum Kreisfeuerwehrverband zu ermöglichen. Hierzu lädt er mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung der Leiter der Altersabteilungen ein.

Esslingen am Neckar  
den 24. April 2009

Frank Buß  
Verbandsvorsitzender

Hans Müller  
Schriftführer